



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 21 / 1992

1. Jahrgang / 27. November 1992

Satzung für Studienangelegenheiten

der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 4. August und 15. September 1992 auf Grund von § 10 Absatz 6 i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. 10. 1990 (GVBl. S. 2165) folgende Satzung für Studienangelegenheiten (Sa Stu HUB) erlassen.*)

§ 1 Allgemeines

(1) Student¹⁾ ist jeder an der Humboldt-Universität zu Berlin Immatrikulierte, unabhängig von der Studiengangsform.

(2) Jeder Student der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Recht, ihre Einrichtungen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.

(3) Jeder Student ist verpflichtet, sein Studium unverzüglich mit Vorlesungsbeginn bzw. nach der Immatrikulation aufzunehmen und sich an den Studien- und Prüfungsordnungen seines Studienganges zu orientieren.

(4) Jeder Student macht wahrheitsgemäße, vollständige und fristgerechte Angaben für Verwaltungszwecke und für die Erstellung der Hochschulstatistik gemäß Hochschulstatistikgesetz unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes.

(5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Präsident.

(6) Für Zulassungen zum Studium aus Gründen politischer Rehabilitierung kann von den hier festgelegten Regelungen abgewichen werden.

§ 2 Immatrikulation

(1) Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn sie
1. durch eigene Erklärung belegen, daß sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gewählten (Teil-) Studiengang immatrikuliert sind;

2. durch eigene Erklärung belegen, daß sie an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gewählten (Teil-) Studiengang vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben;

3. nach den gesetzlichen Regelungen nachweisen, daß sie krankenversichert sind;

4. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) erfüllen;

5. die nach Gesetz oder Rechtsvorschrift festgelegten Gebühren bezahlt haben.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für einen Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führt, oder für ein Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium. Bei Aufnahme eines Lehramtsstudiums und des Magisterstudiums erfolgt die Immatrikulation in der Regel für zwei bzw. drei Teilstudiengänge; in diesem Falle kann der Student für verschiedene Teilstudiengänge an verschiedenen Berliner Hochschulen immatrikuliert sein. Wird das 1. Hauptfach an der Humboldt-Universität zu Berlin belegt, ist sie die Universität, an der alle Rechte wahrgenommen werden.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 26.8.1992 und 6.11.1992

1) Anmerkung: Die Bezeichnungen für Personen, Funktionen, Berufe und akademische Grade gelten unabhängig von ihrer grammatischen Form sowohl für weibliche als auch für männliche Personen und Träger.

(3) Die Immatrikulation ist auch für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) möglich, für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang oder mehr als zwei zulassungsbeschränkte Teilstudiengänge jedoch nur, wenn das im Hinblick auf das Studien- bzw. Berufsziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(4) Die Immatrikulation als Promotionsstudent erfolgt, wenn jemand nachweist, daß er einem Fachbereichsrat seine Promotionsabsicht schriftlich mitgeteilt hat.

(5) Studienbewerber können außerdem gemäß § 5 befristet oder vorläufig immatrikuliert werden.

(6) Die Immatrikulation sowie die Rückmeldung je Semester begründet den Status als Student.

(7) Ist die Immatrikulation an einer anderen Berliner Hochschule bereits vollzogen, entfällt die Verpflichtung, den Sozialbeitrag zum Studentenwerk zu zahlen. Der Beitrag zur Studentenschaft braucht von denen nicht gezahlt zu werden, die nachweisen, daß sie diesen Beitrag an einer anderen Berliner Hochschule entrichtet haben.

§ 3 Verfahren der Immatrikulation

(1) Besteht für einen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung durch Festlegung einer Zulassungszahl und ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zuständig, ist der Zulassungsantrag dorthin zu richten. In allen übrigen Fällen ist der Zulassungsantrag innerhalb der festgelegten Fristen schriftlich an den Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten.

(2) Für Studiengänge, die keiner Zulassungsbeschränkung unterliegen, legt der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin mindestens ein Jahr im voraus die Einschreibfristen fest.

(3) Die für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem Immatrikulationsantrag beizufügen; sie müssen spätestens bis zur Immatrikulation vorliegen. Eignungsnachweise, die über die Anforderungen des BerlHG hinausgehen, werden nicht gefordert. Ein Bewerber kann unter Widerrufsvorbehalt für maximal ein Semester immatrikuliert werden, wenn er zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, dies aber aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht rechtzeitig

nachweisen kann. Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet der Präsident über die geeignete Form des Nachweises.

(4) Die Immatrikulation erfolgt für das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt aufgrund einer Entscheidung gemäß § 7 oder einer Einstufungsprüfung gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG zu einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester.

(5) Die Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin ist mit der Aushändigung des Studentenausweises oder der Immatrikulationsbescheinigung vollzogen.

(6) Besteht für einen Teilstudiengang, der zum gewählten Studiengang gehört, eine Zulassungsbeschränkung und erhält der Bewerber für diesen keine Zulassung, wird er auf Antrag in einen anderen zulassungsfreien Teilstudiengang immatrikuliert.

§ 4 Zulassung für ausländische und staatenlose Studienbewerber

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber haben in der Regel dieselben Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen wie deutsche Studienbewerber. Darüber hinaus müssen sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die es ihnen erlauben, den Lehrveranstaltungen zu folgen.

(2) Im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigungen werden hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit entsprechend den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse geprüft. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident im Benehmen mit Fachvertretern des aufzunehmenden Studienganges.

(3) Die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) festgestellt.

Bei Bedarf bietet die Humboldt-Universität zu Berlin zur Vorbereitung dieser Prüfung Kurse an. Näheres hierzu wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

(4) Näheres zur Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 5 Befristete und vorläufige Immatrikulationen

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber ohne gemäß § 4 Abs. 1 gleichwertiger Hochschulzugangsberechtigung können auf Antrag und nach Maßgabe der für das Studienkolleg geltenden Verwaltungsvorschriften befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) vorzubereiten. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester. Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht. Eine Teilnahme am Fachstudium ist während dieser Immatrikulation nicht zulässig.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber mit gemäß § 4 Abs. 1 gleichwertiger Hochschulzugangsberechtigung, aber ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, können auf Antrag zum Besuch eines Deutschkurses in der Regel für zwei Semester befristet immatrikuliert werden, um sich auf die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vorzubereiten. Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht. Eine Teilnahme am Fachstudium ist während dieser Immatrikulation nicht zulässig.

(3) Ausländische Studenten, die im Rahmen eines Austauschprogrammes zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und ihrer Heimatuniversität oder im Rahmen eines sonstigen Auslandsstudienaufenthaltes oder zur Teilnahme an speziellen Kursen an der Humboldt-Universität zu Berlin studieren wollen, können ohne besonderes Zulassungsverfahren für ein Semester befristet immatrikuliert werden. In Ausnahmefällen ist auf begründeten Antrag eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Semester möglich. Ein Studienabschluß kann dabei nicht erworben werden, sofern dieser nicht ausdrücklich im jeweiligen Programm vorgesehen ist.

(4) Studienbewerber, die die Voraussetzungen der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 BerIHG erfüllen, können für zunächst zwei Semester vorläufig immatrikuliert werden. Die vorläufige Immatrikulation kann um bis zu zwei weitere Semester aufgrund einer entsprechenden Bestätigung des zuständigen Prüfungsausschusses verlängert werden.

(5) Studienbewerber, die aufgrund gerichtlicher Anordnung zuzulassen sind, werden bis zum Ende des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.

(6) Studiensemester während einer vorläufigen Immatrikulation werden uneingeschränkt als Hochschul- oder Fachsemester gezählt.

(7) Studierende mit befristeter oder vorläufiger Immatrikulation haben kein passives Wahlrecht.

§ 6 Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge und weiterbildendes Studium

(1) Ergänzungs- und Zusatzstudien dienen Absolventen der akademischen Erstausbildung zur weiteren beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation. Sie können auch berufsbegleitend belegt werden. Die Zulassung für ein Ergänzungs- oder Zusatzstudium setzt voraus, daß ein entsprechender Ergänzungsstudiengang bzw. Zusatzstudiengang eingerichtet und dafür eine Studienordnung erlassen worden ist, die neben Inhalten und Ablauf auch die Prüfungsanforderungen und die Eingangsvoraussetzungen festlegt.

(2) Ein Aufbaustudium dient insbesondere der Vorbereitung auf eine Promotion. Die einzelnen Promotionsordnungen regeln, ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein Aufbaustudium Voraussetzung für eine Promotion ist.

(3) Weiterbildende Studien sind Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung mit speziellem Inhalt. Sie bedürfen nicht der Bestätigung durch den Akademischen Senat. Die Ausarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen entfällt. Teilnehmer an weiterbildenden Studien bedürfen in der Regel keiner Hochschulzugangsberechtigung. Über die Teilnahmevoraussetzungen an weiterbildenden Studien entscheiden die Veranstalter.

(4) Für Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge gelten die in dieser Satzung genannten allgemeinen Bedingungen und Anforderungen für eine Immatrikulation.

(5) Teilnehmer an weiterbildenden Studien werden nicht immatrikuliert. Sie erhalten auf Antrag vom jeweiligen Fachbereich eine Bescheinigung, die sie berechtigt, die Einrichtungen der Universität zu den Bedingungen immatrikulierter Studenten zu nutzen. Die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen weiterbildenden Studiums kann vom Fachbereich durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt werden. Weitere Einzelheiten sind in einer "Weiterbildungs-Ordnung" zu regeln, die der Akademische Senat erlassen kann.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen (bzw. staatlichen Prüfungsämtern) aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das gilt auch für die Diplom-Vorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, Zwischenprüfung in Studiengängen, die mit einer staatlichen Abschlußprüfung enden. Soweit diese Prüfungen Fächer nicht enthalten, die in Studiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin Gegenstand dieser Prüfungen, nicht aber der Diplomprüfung, Magisterprüfung, Staatsprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuß möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung, Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplom- bzw. Magisterarbeit anerkannt werden soll. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Studienganges im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Absatz 2, Satz 4 und 5, gilt entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen; wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungs-

ausschuß im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Systeme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätze 2 und 3 erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird.

Die für die Anerkennung gemäß Absätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von dem Studenten beim zuständigen Zwischenprüfungsausschuß bzw. Prüfungsausschuß vorzulegen.

§ 8 Ankündigung von Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen, in der Regel im Vorlesungsverzeichnis, das je Semester erscheint.

§ 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann reglementiert werden,

1. wenn aus inhaltlichen Gründen zur ordnungsgemäßen Teilnahme die Prüfungs- oder Studienordnung einen bestimmten Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten zur Voraussetzung macht;

2. wenn in der einschlägigen Prüfungs- oder Studienordnung eine Teilnehmerhöchstzahl festgelegt ist;
3. wenn dies aus räumlichen Gründen oder aufgrund baupolizeilicher Auflagen oder aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist.

Solche Teilnahmebegrenzungen sind mit Begründung universitätsöffentlich bekanntzumachen.

(2) Bei der Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen werden, sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, drei Gruppen unterschieden, die in der aufgeführten Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

1. Studierende, für die die begrenzte Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung darstellt, sind vorrangig vor allen anderen zu berücksichtigen. Hier entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung; ist diese nicht möglich, haben innerhalb dieser Gruppe Bewerber höherer Fachsemester Vorrang; bei Gleichheit entscheidet das Los.

2. Studierende, für die die teilnahmebegrenzte Lehrveranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung darstellt. Hier gilt das gleiche Verfahren zur Herstellung einer Rangfolge wie unter Ziffer 1.

3. Sonstige Interessenten, für die die Rangfolge gemäß Verfahren nach Ziffer 1 gebildet wird.

§ 10 Studienbuch

(1) Die Studierenden erhalten mit der Immatrikulation und mit jeder Rückmeldung eine Studienbuchseite für das jeweilige Semester.

(2) In die Studienbuchseiten sind von den Studierenden die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen (Belegungsnachweis). Ein Testatzwang besteht nicht.

(3) Die Nachweisführung über Leistungsnachweise, die in einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden, liegt ausschließlich bei den Studierenden.

§ 11 Fach- und Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel in ein anderes Fach bei gleichbleibendem Studiengang (Fachwechsel) oder in einen anderen Studiengang oder Teilstudiengang desselben Faches (Studiengangwechsel) oder beides ist bis zum Ablauf der allgemeinen Einschreib- bzw. Rückmeldefristen auf Antrag an den Präsidenten möglich.

(2) Wird für den neuen Studiengang oder Teilstudien-

gang eine zusätzliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG gefordert, so ist diese Qualifikation mit dem Antrag nachzuweisen.

(3) Ist der neue Studiengang oder Teilstudiengang zulassungsbegrenzt, so ist der Antrag auf Wechsel innerhalb der Fristen für zulassungsbegrenzte Studiengänge zu stellen. Der beantragte Wechsel kann erst dann vollzogen werden, wenn der Zulassungsantrag positiv entschieden worden ist.

(4) Mit dem Antrag auf Fach- bzw. Studiengangwechsel ist dann, wenn die Anerkennung bisheriger Studienleistungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester des neuen Studienganges gewünscht wird, eine Fachsemestereinstufung vorzulegen. Die Fachsemestereinstufung ist bei dem Prüfungsausschuß des neuen Faches zu beantragen; sie wird dort entschieden. Beim Wechsel in Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, sind die jeweiligen staatlichen Prüfungsämter für die Anerkennung von Studienleistungen zuständig.

§ 12 Hochschulwechsel und Studienplatztausch

(1) Für Studierende anderer wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die ihr bisheriges Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin fortsetzen wollen, gelten die Fristen wie für die Einschreibung, sofern es sich dabei nicht um einen an der Humboldt-Universität zu Berlin zulassungsbegrenzten Studiengang handelt. Die Exmatrikulation durch die zuletzt besuchte Hochschule ist nachzuweisen.

(2) Ist der fortzusetzende Studiengang zulassungsbegrenzt, gelten die Antragsfristen wie für die Erstimmatrikulation.

(3) Darüber hinaus kann in zulassungsbegrenzten Fächern ein Bewerber einer anderen Hochschule an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen werden, wenn ein Studierender der Humboldt-Universität zu Berlin in demselben Fach, Studiengang und Fachsemester an die Hochschule des Bewerbers wechseln will (Studienplatztausch). Hierfür gelten die Fristen wie für die Einschreibung.

(4) Für einen Studienplatztausch im 1. Fachsemester gilt, daß der Tauschpartner die Zulassungs-

voraussetzungen der Humboldt-Universität zu Berlin erfüllen muß. Der Antrag auf Studienplatztausch im 1. Fachsemester muß vor Beginn des Semesters beim Präsidenten oder der von ihm beauftragten Person vorliegen.

§ 13 Rückmeldung

(1) Wer für das folgende Semester immatrikuliert bleiben will, muß das der Humboldt-Universität zu Berlin schriftlich und formgebunden mitteilen (Rückmeldung).

(2) Die für die Rückmeldung erforderlichen Unterlagen werden den Studierenden an ihre Semesteranschrift (Postanschrift) spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit zugesandt. Wer die Unterlagen nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Absatz 1 nicht entbunden. Die Rückmeldung für ein Semester muß bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters formgerecht eingereicht sein. Zur Rückmeldung entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Mitgliedschaft eines Studenten vor Beginn des Semesters endet, für das die Rückmeldung erfolgt ist. Die Rückmeldefrist kann vom Präsidenten mit Zustimmung des Akademischen Senats für einen bestimmten Rückmeldetermin geändert werden.

(3) Zur Rückmeldung sind nachzuweisen:

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen;
2. die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge, insbesondere der Beiträge zum Studentenwerk;
3. gegebenenfalls eine Erklärung, welche eine Option zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in der Studentenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. zur Ausübung des Wahlrechts in einem Fachbereich ändert.

(4) Die Rückmeldung wird dem Studenten durch Übersendung oder Aushändigung des Studentenausweises und der weiteren Studienunterlagen für das neue Semester bestätigt.

§ 14 Beurlaubung

(1) Wer das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin im folgenden Semester unterbrechen will, hat sich hierfür beurlauben zu lassen. Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung, er muß spätestens drei Wochen nach Beginn

der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe, gestellt werden. Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ein Studienaufenthalt im Ausland,
2. die Absolvierung eines in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Praktikums,
3. die Vorbereitung auf eine Prüfung,
4. Krankheit,
5. die Geburt eines Kindes.

Die Beurlaubung wird für das gesamte Semester gewährt. Sie kann sich nur in Ausnahmefällen auf zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel an der Begründung bestehen.

(2) Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise auch für einen verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. Soweit bis dahin alle Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises erbracht worden sind, wird dieser anerkannt.

(3) Für das 1. Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht ausgesprochen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das 1. und 2. Fachsemester.

(4) Für Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge ist eine Beurlaubung für insgesamt höchstens zwei Semester möglich.

(5) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte, insbesondere das Recht, außerhalb von Lehrveranstaltungen durchzuführende Prüfungen abzulegen, bestehen fort, soweit die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung vor der Beurlaubung erfüllt waren. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gerechnet.

§ 15 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft eines Studenten an der Humboldt-Universität zu Berlin endet mit der Exmatrikulation oder - bei befristeter bzw. vorläufiger Immatrikulation - mit Ablauf der Frist. Wird die Exmatrikulation innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt, in dieser Zeit erworbene Leistungsnachweise behalten jedoch ihre Gültigkeit.

(2) Studenten können die Exmatrikulation schriftlich

beim Präsidenten beantragen. Dabei ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag beim Präsidenten eingeht.

(3) Studenten werden gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 Berl-HG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie die Abschlußprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben. Abschluß der Prüfung im Sinne dieser Vorschrift ist der Tag der letzten Prüfung. Die Exmatrikulation tritt zwei Monate danach in Kraft. Wenn der Student innerhalb dieser Frist die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang mit berufsqualifizierendem Abschluß oder zu einem Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium beantragt, tritt sie erst in Kraft, wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte.

(4) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(5) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen bleibt grundsätzlich erhalten.

§ 16 Nebenhörer

(1) Studierende anderer Berliner Hochschulen, die einen Teilstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin belegen wollen, müssen einen Antrag auf Immatrikulation als Nebenhörer stellen. Hierfür gelten die Fristen wie für die Einschreibung.

(2) Nebenhörerschaft in Studiengängen, die an der Humboldt-Universität zu Berlin zulassungsbegrenzt sind, ist nur in Teilstudiengängen möglich, wenn aufgrund des hierfür üblichen Verfahrens (s. § 3) eine Zulassung erteilt wurde.

§ 17 Gasthörer

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung desjenigen, der die gewünschte Lehrveranstaltung durchführt, auf ihren Antrag als Gasthörer zugelassen werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen; es gelten die Fristen wie für die Einschreibung. Für Lehrveranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit ist der Antrag spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbe-

ginn zu stellen. Jedem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters beizufügen.

(3) Die Zulassung als Gasthörer bezieht sich ausschließlich auf die im Antrag genannten Lehrveranstaltungen. Sie ist zu versagen, wenn es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die vorrangig oder ausschließlich für zulassungsbegrenzte Studiengänge und Fachsemester angeboten werden. Die Zulassung erstreckt sich nur auf ein Semester. Sie wird erst wirksam, wenn die Gasthörergebühren entsprechend Landesgebührenordnung bei der Universität eingegangen sind.

(4) Dem Gasthörer wird eine Gasthörerkarte ausgestellt, aus der die Lehrveranstaltungen zu ersehen sind, zu denen er zugelassen ist.

(5) Gasthörer können Leistungsnachweise in den von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen erwerben. Daraus muß hervorgehen, daß sie im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. Die Anerkennung für ein eventuelles Studium ist ausgeschlossen. Gasthörer werden für Zwischen- und Abschlußprüfungen nicht zugelassen.

§ 18 Bekanntmachung von Fristen

Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation oder auf Zulassung als Nebenhörer oder als Gasthörer zu stellen ist, werden von dem Präsidenten durch Anschlag bekanntgemacht.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Soweit in anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Humboldt-Universität zu Berlin auf Regelungen dieser Satzung Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen dieser Satzung.

Prof. Dr. Marlis Dürkop
- Präsidentin -

